

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Friedrichshafen"

E - 1

Verordnet am : 8. Mai 1989
 Bekanntgemacht am : 10. Mai 1989
 Bekanntmachung in/durch : Schwäbische Zeitung Ausgabe Friedrichshafen vom 10. Mai 1989
 In Kraft getreten am : 16. Dezember 1989
 Verordnung geändert durch :

Fläche des Schutzgebietes : -/
 Kenn-Nr. der LfU : -/

**1. Verordnung
 des Landratsamtes Bodenseekreis
 zum Schutz von Naturdenkmalen
 in der Stadt Friedrichshafen**

Vom 08. Mai 1989

Aufgrund von § 24, § 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechtes vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt.

(2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage (Verzeichnis der Naturdenkmale). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Grenzen der Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Bodenseekreis im Maßstab 1 : 25.000 und in neunzehn Flurkartenauszügen im Maßstab 1 : 2.500 mit einer durchgezogenen Linie und die Grenzen der geschützten Umgebung mit einer durchbrochenen Linie rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadtverwaltung Friedrichshafen - Grünreferat -, Charlottenstraße 10, 7990 Friedrichshafen 1 und beim Landratsamt Bodenseekreis - Umweltschutzamt -, Glärnischstraße 1-3, 7990 Friedrichshafen 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

**§ 2
 Verbote**

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

(2) Insbesondere ist im Bereich der Naturdenkmale einschließlich ihrer geschützten Umgebung verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals zu erwarten ist;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Naturdenkmals verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen; zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals oder des jeweiligen Schutzzwecks zu erwarten ist;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
9. Feuer anzumachen und Erschütterungen von erheblichem Maße zu verursachen;
10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
11. zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren, wenn hierdurch eine nachteilige Beeinträchtigung der Naturdenkmale zu befürchten wäre.

ND(E) "Einzelbildungen der Natur in Friedrichshafen"

E - 1

(3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die Mitarbeiter der von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von § 3 Nr. 2 und 3 der Verordnung beauftragten Stellen.

**§ 3
Zulässige Handlungen**

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die fachgerechte Durchführung von Ausastungen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von bestehenden Freileitungen erforderlich sind.

**§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Die untere Naturschutzbehörde kann weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich der Naturdenkmale eine der nach § 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Friedrichshafen, den 08. Mai 1989

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS
- Umweltschutzamt -

Tann
Landrat